

**Die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung (WVGM)**

erlässt gestützt auf

- Art. 30 der gültigen Statuten
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

# **WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

## **(2025)**

*Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.  
Diese Bezeichnungen betreffen Personen jeglichen Geschlechts.*

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

- 1 Die Genossenschaft erstellt eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle fünfzehn Jahre.
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### Art. 2

Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht der Genossenschaft besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie für die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Ausserdem kann die Genossenschaft in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
  - a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
  - b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

### Art. 3

Ergänzende  
Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung und ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.
- 2 Ferner gelten die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften.

### Art. 4

Pflicht zum Wasser-  
bezug

- 1 Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 2 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der Wasserversorgung der Genossenschaft zu beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Der Nachweis der genügenden Menge sowie der Einhaltung der Qualitätsanforderungen obliegt dem Grundeigentümer. Er hat auch sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.

### Art. 5

Pflicht zur Wasser-

- 1 Die Genossenschaft gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität

abgabe

ab. Vorbehalten bleibt Art. 10.

- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei einem grossen, die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigenden Wasserbedarf, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Die Genossenschaft übernimmt keine über die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität.
- 4 Der Betriebsdruck muss den Anforderungen an den natürlichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügen. Davon ausgenommen sind Hochhäuser und einzelne hochgelegene Liegenschaften.
- 5 Die Genossenschaft ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Wassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

### Art. 6

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht, ausgenommen in Brandfällen, allen anderen Verwendungsarten vor.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GENOSSENSCHAFT UND DEN GENOSSENSCHAFTERN / WASSERBEZÜGERN**

### Art. 7

Geltung des Reglements

- 1 Das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaftern / Wasserbezügern wird ausschliesslich durch dieses Reglement geregelt.

### Art. 8

Bewilligungspflicht  
a) im allgemeinen

- 1 Einer Bewilligung der Genossenschaft bedarf:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) der Neubau von Liegenschaften ohne Wasseranschluss;
  - c) der Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
  - d) die baulichen Veränderungen oder die Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Liegenschaften insoweit diese Änderungen zu einer Erhöhung der Belastungswerte oder zur Vergrösserung des umbauten Raumes führen;

- e) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- f) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage oder dergleichen;
- g) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 22;
- h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- i) Ausnahmen nach Art. 27 Abs. 5.

<sup>2</sup> Der Genossenschaft ist ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung sowie alle Grundrisspläne;
- b) Angaben über die Anzahl bestehender bzw. anzuschliessender Belastungswerte, sowie über den umbauten Raum (m<sup>3</sup> nach SIA);
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über Durchleitungsrechte.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. Das Bewilligungsverfahren betreffend den Neuanschluss bzw. die Anschlussweiterung wird im Baubewilligungsverfahren koordiniert, insoweit ein solches durchgeführt wird.

### Art. 9

b) vorübergehender Wasserbezug

Der Brunnenmeister entscheidet über den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, insbesondere ab Hydrant.

### Art. 10

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Genossenschaft kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sowie bei Erweiterungen an der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Brandfall;
- e) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird;
- f) wenn durch fehler- oder mangelhafte Hausinstallationen die Gefahr von Verschmutzungen im Leitungsnetz bestehen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

- <sup>3</sup> Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

### Art. 11

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Genossenschaft für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt.

### Art. 12

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Verwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

### Art. 13

c) Meldepflicht

Der Genossenschaft schriftlich gemeldet werden müssen

- a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b) sämtliche Handänderungen;
- c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird.

### Art. 14

Abtrennen der  
Hausanschlüsse

- <sup>1</sup> Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
- <sup>2</sup> Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

## **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

### **a) Grundsätze**

### Art. 15

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, welche sich im Eigentum der Genossenschaft befinden;
- b) die Hausanschlussleitungen samt zudienlichen Anlagen und die

Hausinstallationen als private Anlagen, welche sich im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers befinden, welchem die Leitung dient.

### Art. 16

Plansammlung

Die Verwaltung hat von allen genossenschaftseigenen und privaten Anlagen der Genossenschaft (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

### Art. 17

Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Genossenschaft nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

### Art. 18

Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.  
  
Zu dieser privaten Hausanschlussleitung gehören ein Hausanschlusschieber und ein Abstellventil vor dem Wasserzähler, welche sich unabhängig von deren Lage im Eigentum des wasserbeziehenden Grundeigentümers befinden. Ausnahme Hausanschlusschieber: Der Hausanschlusschieber wird erstmals vom Hausbesitzer bezahlt. Anschliessend geht er ins Eigentum der Wasserversorgung über. Unterhalt und Ersatz gehen zu Lasten der WVGM.  
  
Die Wasserversorgung bestimmt die Lage und Dimensionierung dieser Armaturen.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **b) Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

Art. 19

- Erstellung
- 1 Die Genossenschaft erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
  - 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
  - 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Art. 20

- Leitungen im Strassengebiet
- 1 Die Genossenschaft ist berechtigt, vom Grundeigentümer oder Gemeinwesen, welcher/welches den Bau einer Strasse plant zu verlangen, dass im Zuge des Baus der Strasse die der Wasserversorgung dienenden Leitungen fachgerecht eingebaut werden, auch wenn diese nicht unmittelbar für die Erschliessung von Grundstücken oder Bauten dienen bzw. notwendig sind. Die diesbezügliche bauliche Ausführung wird von der Genossenschaft überwacht. Sie ist berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen. Die dadurch entstehenden baulichen Mehrkosten sind von der Genossenschaft zu tragen.
  - 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
  - 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 21

- Durchleitungsrechte
- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
  - 2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Verwaltung der Genossenschaft beschliesst die Überbauungsordnung.
  - 3 Für die Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie für enteignungsähnliche Eingriffe.

Art. 22

- Schutz der öffentlichen Leitungen
- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Genossenschaft kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Genossenschaft. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- 4 Die Verlegung von öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- 5 Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.
- 6 Im Weiteren gelten die jeweiligen kommunalen Bauvorschriften.

### Art. 23

Abtretung privater Leitungen

Die Genossenschaft kann im überwiegend öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, verlangen.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### Art. 24

Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Genossenschaft erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt das Baugesetz.
- 2 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Genossenschaft.
- 3 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Die Feuerwehren sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

### Art. 25

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigt.



Art. 26

Übrige  
Löschanlagen

Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Genossenschaftsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

**3. Wasserzähler**Art. 27

Einbau,  
Kostentragung

- 1 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnerreien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Liegenschaften je ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer für das gesamte Gebäude.
- 4 Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Genossenschaft installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- 5 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Genossenschaft kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28

Digitale  
Messsysteme

- 1 Die Verwaltung der Genossenschaft entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften sowie Wasserversorgungsanlagen intelligente, digitale Messsysteme einsetzen.
- 2 Die Genossenschaft muss den Wasserbeziehenden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekanntgeben.
- 3 Die Genossenschaft ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.
- 4 Kann ein digitales Messsystem nicht installiert werden, weil der Wasserbeziehende dessen Einsatz verweigert, darf die Genossenschaft die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen.
- 5 Die Genossenschaft setzt Wasserzähler ein, welche nur die für die Rechnungsstellung notwendigen Daten übermittelt.

Art. 29

- |          |  |
|----------|--|
| Standort | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Genossenschaft bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</li> <li>2 Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.</li> </ol> |
|----------|--|

### Art. 30

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Haftung bei Beschädigung | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ausser der Genossenschaft darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</li> <li>2 Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</li> </ol> |
|--------------------------|---|

### Art. 31

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Revision, Störungen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Genossenschaft revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</li> <li>2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Genossenschaft die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Wird kein Mangel festgestellt, werden die Prüfungskosten dem Wasserbezüger in Rechnung gestellt.</li> <li>3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangehenden Jahre abgestellt.</li> <li>4 Störungen des Wasserzählers sind der Verwaltung sofort zu melden.</li> </ol> |
|---------------------|---|

## **c) Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

### Art. 32

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Erstellung, Eigentum | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen mit Ausnahme der Hausanschlussschieber gemäss Art. 18 Absatz 1 in deren Eigentum.</li> <li>2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen. Die Genossenschaft kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung oder eines Wasserzählers verlangen.</li> </ol> |
|----------------------|---|

### Art. 33

Unterhalt Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

#### Art. 34

Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Genossenschaft angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Genossenschaft die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

#### Art. 35

Haftung Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

#### Art. 36

Informations-,  
Betretungs- und  
Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Genossenschaft oder deren Beauftragte sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### Art. 37

Installations-  
bewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Genossenschaft verfügen.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das Eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärplaner, Sanitärtechniker (TS) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- 4 Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Hausinstallationen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute unter Berücksichtigung der Wasserleitsätze W3 ausgeführt werden.
- 6 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## **2. Hausanschlussleitungen**

#### Art. 38

- Bewilligung
- 1 Die Genossenschaft bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.
  - 2 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

### Art. 39

- Technische Bestimmungen
- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18 Absatz 2.
  - 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur von der Genossenschaft oder von dieser beauftragten Personen bedient werden.
  - 3 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Für bestehende Erdungen über die Wasserleitungen gilt keine Rückbaupflicht. Wird durch die Genossenschaft jedoch eine bestehende Wasserleitung ersetzt, ist es Sache der Eigentümerschaft, eine neue Erdung zu erstellen.
  - 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Genossenschaft einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Genossenschaft bezeichnete Person einzumessen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet der Genossenschaft in elektronischer Form Plangrundlagen zu übermitteln, aus welchen Lage und Ausdehnung der Hausanschlussleitungen eindeutig hervorgeht.

## **3. Hausinstallationen**

### Art. 40

- Technische Bestimmung
- 1 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
  - 2 Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

### Art. 41

- Abnahme
- Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Genossenschaft unter Mitwirkung des Brunnenmeisters oder einer von der WVGM delegierten Person abgenommen werden. Die Abnahmestelle kann die Installationen einer Druckprobe durch den

Ersteller unterziehen lassen.

#### Art. 42

Kontrollrecht

Der Brunnenmeister oder eine von der WVGM delegierte Person hat das Recht, die Hausinstallation zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihm Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

### **IV. FINANZIELLES**

#### Art. 43

Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Die Bemessung der Gebühren der Wasserversorgungsgenossenschaft ist so vorzunehmen, dass die Genossenschaft langfristig selbsttragend ist. Dabei sind sämtliche anfallenden Kosten sowie genügende Rücklagen für die Erneuerung der Anlagen zu veranschlagen.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG und den einschlägigen Regelungen betreffend die Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

#### Art. 44

Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Genossenschaft finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie die Anlagen für den Löschschutz.
- 2 Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitungen, den Hausanschlusschieber sowie die Hausinstallationen haben die Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Falls eine öffentliche Leitung ersetzt werden muss, werden die Hausanschlussleitungen bis 0.5 Meter ins Privatgrundstück von der WVGM ersetzt und finanziert.

#### Art. 45

Einmalige Abgaben  
a) Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger haben für jeden direkten Anschluss bzw. für jede Erhöhung der Belastungswerte eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) bzw. neu Loading Unit (LU) nach SVGW der anzuschliessenden bzw. der bereits angeschlossenen Liegenschaft erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der BW/LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr gemäss Absatz 2 geschuldet. Bei einer Verringerung der BW/LU erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch mit darauffolgendem Neubau ist im Umfang der bisher bestehenden Belastungswerte keine Anschlussgebühr geschuldet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

- 5 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft pro Belastungswert/Loading Unit nach SVGW (exkl. MWST) ist im Anhang festgelegt.

#### Art. 46

- b) Löschbeitrag
- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, hat der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten unabhängig davon, ob das betreffende Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist oder nicht.
  - 2 Der Löschbeitrag bemisst sich nach dem gesamten umbauten Raum, welcher nach den Regeln des SIA berechnet wird.
  - 3 Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages gemäss Absatz 2 geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
  - 4 Bei einer Umnutzung des bereits umbauten Raumes von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen in Wohnraum bzw. von landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen in Gewerberaum ist auf dem neu als Wohnraum bzw. als Gewerberaum genutzten umbauten Raum der einmalige Löschbeitrag geschuldet, ausser der Grundeigentümer kann den Nachweis erbringen, dass er auf diesem umbauten Raum den Löschbeitrag bereits bezahlt hat.
  - 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird der bisher bezahlte Löschbeitrag angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
  - 6 Der Löschbeitrag im Bereich des Hydrantenlöschschutzes pro m<sup>3</sup> umgebauten Raum (exkl. MWST) ist im Anhang festgelegt.

#### Art. 47

- Jährliche Gebühren
- 1 Die WVGM erhebt jährliche Grundgebühren aufgrund der eingebauten Wasserzähler. Pro Wasserzähler wird eine volle Grundgebühr erhoben. Mit dieser Grundgebühr auf dem Wasserzähler ist eine Wohnung abgedeckt. Für jede zusätzliche, über diesen Zähler erfasste Wohnung, wird eine zusätzliche, reduzierte Grundgebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
  - 2 Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wasserzähler inklusive 1 Wohnung CHF 180.-- bis CHF 250.-- (exkl. MWST) und pro zusätzliche Wohnung CHF 90.-- bis CHF 150.-- (exkl. MWST). Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.30 bis CHF 2.00 (exkl. MWST) pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.
  - 3 Die Verwaltung legt den Tarif innerhalb dieser Bandbreiten fest und gibt die gültigen Werte nach Art. 31 der Statuten bekannt.

#### Art. 48

- Ungemessene Wasserbezüge      1      Für Bauwasser bei Neubauten werden keine Abgaben erhoben. Für gelegentliche Wasserentnahmen ab Hydranten entscheidet von Fall zu Fall die Genossenschaft über die Rechnungsstellung.

#### Art. 49

- Verwaltungsgebühren      1      Für die Erteilung von Bewilligungen gestützt auf dieses Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Genossenschaft nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr erhoben.
- 2      Die Verwaltung legt den Tarif fest.

#### Art. 50

- Rechnungsstellung      1      Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Genossenschaft zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2      Die Genossenschaft ist berechtigt, in begründeten Fällen, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezügler.

#### Art. 51

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr      1      Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Genossenschaft, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von 80% verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW/LU berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Löschbeitrag      2      Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Vorher kann die Genossenschaft, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von 80% verlangen. Diese wird aufgrund des voraussichtlich umbauten Raumes nach SIA berechnet. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag erst mit dessen Fertigstellung fällig. Löschbeiträge infolge Umnutzung sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Fälligkeit      3      Sämtliche Gebühren sind nach Erreichen der Rechtskraft der entsprechenden Gebührenverfügung sofort fällig.

#### Art. 52

- Verzugszins      1      Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren      2      Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VPRG) eingefordert.

Art. 53

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 54

Abgaben und gebührenpflichtige Personen

- <sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Art. 55

Grundpfandrecht

Die Genossenschaft geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

**V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 56

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Genossenschaft die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 57 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 57

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58

Erlass einer Verfügung

Die WVGM regelt ihre Rechtsverhältnisse gegenüber den Grundeigentümern, Wasserbezüger und Genossenschaftlern grundsätzlich mittels Verfügung. Rechtsverhältnisse gegenüber den in der WVGM ausgestellten Personen sowie gegenüber dem



Genossenschaftler aufgrund des Genossenschaftsrechts unterliegen dem Privatrecht.

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der WVGM kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 59

Übergangs-  
bestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 60

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben das Reglement vom 27. April 2015.

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung vom 05. Mai 2025 genehmigt worden.

**Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung**

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

.....

.....

Markus Bucher

Christian Bucher

*Anhang: Anschlussgebühr pro Belastungswert und Tabelle Löschbeitrag*

Anhang: Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW) = CHF 100.-- bzw. (LU) = CHF 120.-- und Tabelle Löschbeitrag (exkl. MWST)

(Gemäss Art. 45 und 46 des Wasserversorgungsreglements WVGM/Stand: GV vom 05. Mai 2025)

m3 umbauter Raum	Kosten pro m3	m3 umbauter Raum	Kosten pro m3	m3 umbauter Raum	Kosten pro m3	m3 umbauter Raum	Kosten pro m3
≤ 1'000	CHF 4.00	≤ 3'300	CHF 2.56	≤ 5'600	CHF 2.05	≤ 7'900	CHF 1.76
≤ 1'100	CHF 3.86	≤ 3'400	CHF 2.53	≤ 5'700	CHF 2.03	≤ 8'000	CHF 1.75
≤ 1'200	CHF 3.75	≤ 3'500	CHF 2.50	≤ 5'800	CHF 2.02	≤ 8'100	CHF 1.74
≤ 1'300	CHF 3.65	≤ 3'600	CHF 2.47	≤ 5'900	CHF 2.00	≤ 8'200	CHF 1.73
≤ 1'400	CHF 3.56	≤ 3'700	CHF 2.44	≤ 6'000	CHF 1.99	≤ 8'300	CHF 1.72
≤ 1'500	CHF 3.47	≤ 3'800	CHF 2.42	≤ 6'100	CHF 1.97	≤ 8'400	CHF 1.71
≤ 1'600	CHF 3.39	≤ 3'900	CHF 2.39	≤ 6'200	CHF 1.96	≤ 8'500	CHF 1.70
≤ 1'700	CHF 3.32	≤ 4'000	CHF 2.36	≤ 6'300	CHF 1.94	≤ 8'600	CHF 1.69
≤ 1800	CHF 3.25	≤ 4'100	CHF 2.34	≤ 6'400	CHF 1.93	≤ 8'700	CHF 1.68
≤ 1900	CHF 3.18	≤ 4'200	CHF 2.32	≤ 6'500	CHF 1.92	≤ 8'800	CHF 1.68
≤ 2'000	CHF 3.12	≤ 4'300	CHF 2.29	≤ 6'600	CHF 1.90	≤ 8'900	CHF 1.67
≤ 2'100	CHF 3.07	≤ 4'400	CHF 2.27	≤ 6'700	CHF 1.89	≤ 9'000	CHF 1.66
≤ 2'200	CHF 3.01	≤ 4'500	CHF 2.25	≤ 6'800	CHF 1.88	≤ 9'100	CHF 1.65
≤ 2'300	CHF 2.96	≤ 4'600	CHF 2.23	≤ 6'900	CHF 1.87	≤ 9'200	CHF 1.64
≤ 2'400	CHF 2.91	≤ 4'700	CHF 2.21	≤ 7'000	CHF 1.86	≤ 9'300	CHF 1.63
≤ 2'500	CHF 2.86	≤ 4'800	CHF 2.19	≤ 7'100	CHF 1.84	≤ 9'400	CHF 1.63
≤ 2'600	CHF 2.82	≤ 4'900	CHF 2.17	≤ 7'200	CHF 1.83	≤ 9'500	CHF 1.62
≤ 2'700	CHF 2.78	≤ 5'000	CHF 2.15	≤ 7'300	CHF 1.82	≤ 9'600	CHF 1.61
≤ 2'800	CHF 2.74	≤ 5'100	CHF 2.13	≤ 7'400	CHF 1.81	≤ 9'700	CHF 1.60
≤ 2'900	CHF 2.70	≤ 5'200	CHF 2.11	≤ 7500	CHF 1.80	≤ 9'800	CHF 1.60
≤ 3'000	CHF 2.66	≤ 5'300	CHF 2.10	≤ 7'600	CHF 1.79	≤ 9'900	CHF 1.59
≤ 3'100	CHF 2.63	≤ 5'400	CHF 2.08	≤ 7'700	CHF 1.78	≤ 10'000	CHF 1.58
≤ 3'200	CHF 2.59	≤ 5'500	CHF 2.06	≤ 7'800	CHF 1.77	ab 10'000	CHF 1.58

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Markus Bucher

Christian Bucher